

Plangrundlage:
 DXF-Daten aus der ALK-Erlaubnis zur Verfeinerung erteilt vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Land Sachsen-Anhalt gem. Vereinbarung mit der Stadt Osterwieck. [ALK_01/2012] © LVermGeo LSA (www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de) 21.02.2012 14:49:20

Katastervermerk
 Die verwendete Plangrundlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters, Stand und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die dargestellten Flurstücke gehören zur Gemarkung Berßel. Sie liegen im nördlichen Bereich in der Flur 2 und im südlichen Bereich in der Flur 5. Die Flurgrenze ist der Planungszweck zu entnehmen. Der Geltungsbereich befindet sich vollständig in der Flur 2.

Verfasser Plangrundlage (Ort, Datum, Siegelabdruck)

BEBAUUNGSPLAN "OSTERWIECKER STRASSE"

gem. §13a Baugesetzbuches (BauGB)

PRÄAMBEL

Aufgrund des §1 Abs. 3 und des § 10 BauGB i. V. m. den §§6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck vom die Satzung des Bebauungsplanes "Osterwiecker Straße" der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) beschlossen. Der Bebauungsplan "Osterwiecker Straße" wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der Flächenutzungsplan wird gem. §13a Abs. 2 Nr. 2 auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Osterwieck, den (Siegel)
 Bürgermeisterin

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeicherverordnung 1990 (PlanZV 90), zuletzt geändert durch Art. 2 G v 22.7.2011 1509

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

MI	Mischgebiet gem. §6 BauNVO	Mie	eingeschränktes Mischgebiet
GE	Gewerbegebiet gem. §8 BauNVO	GEe	eingeschränktes Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB, § 16 BauNVO)

Füllung der Nutzungsschablonen:

Art der baulichen Nutzung	MI	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	II	GRZ 0,6

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze gem. §23 (3) BauNVO

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 6.1 Straßenverkehrsfläche
- 6.4 Einfahrtbereich
- 6.4 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

8. Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs.2 Nr. 4 und Abs. 4 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

9. Grünflächen (§9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünfläche

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- 12.1 Flächen für die Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- 13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
- Erhaltung Baum

15. Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich

15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten von Versorgungsträgern

Angaben Bestand

- Flur 2
- Flur 5
- Abgrenzung Fluren und Bezeichnung
- Flurstücke und Flurstücknummern
- Gebäude Bestand mit Hausnummern

15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten

LAGEPLAN EXTERNE AUSGLEICHSMASNAHME A3 (Teil B)



Geltungsbereich externe Ausgleichsmaßnahme A3
 Flurstück 315, Flur 5, Gemarkung Berßel
 Teilfläche ca. 3.000 m²

Osterwieck, den (Siegel)
 Bürgermeisterin

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil C)

§1 Zulässige Grundfläche

Die Überschreitung der zulässigen Grundfläche gem. §19 Abs. 4 BauGB ist nicht zulässig.

§2 Zulässigkeit von baulichen Anlagen im eingeschränkten Mischgebiet (Mie)

Im eingeschränkten Mischgebiet (Mie) sind Wohnzimmern unzulässig.

§3 Zulässigkeit von baulichen Anlagen im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe)

Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe sind wesentlich störende Gewerbebetriebe und Anlagen im Sinne von § 6 BauNVO unzulässig.

§4 Zulässigkeit von Pflanzungen im Bereich der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

Im Bereich von Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind Baumpflanzungen unzulässig.

§5 Ausgleichsmaßnahme A1 - Anlage einer 2-reihigen Baum-Strauchhecke

Die mit A1 gekennzeichnete Fläche ist ausschließlich für den Ausgleich von Eingriffen im Gewerbegebiet (GE) vorgesehen. Die Bepflanzung zum Ausgleich auf dieser Fläche muss nachstehende Vorgaben erfüllen.

- Anlage einer 3 m bzw. 5 m breiten, 2-reihigen Baum- Strauchhecke durch Anpflanzen heimischer Laubbäume 1. Ordnung aus folgender Pflanzliste (Mindestqualität: Hochstamm, 3x verschult, Stammumfang 12 - 14cm): Sommer- und Winter-Linden (Tilia cordata / platyphyllos) sowie Berg- und Spitz-Ahorn (Acer pseudoplatanus / platanoides), sowie aus heimischen Straucharten aus folgender Pflanzliste (Mindestqualität: verpflanzte Sträucher, 4-5 Triebe, Höhe 100 - 150): Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Haselnuss (Corylus avellana), Hundrose (Rosa canina), Berberitze (Berberis vulgaris), Faulbaum (Fraxinus alnus), Hirtengiebel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum).
- In die beiden Pflanzreihen sind zusätzlich Laubbäume 2. Ordnung aus folgender Pflanzliste zu integrieren (Mindestqualität: leichte Heister, Höhe 100 - 150 cm): Feld-Ahorn (Acer campestre), Wildapfel (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus pyrastris).

- Etwa mittig der Pflanzfläche werden 2 Pflanzreihen mit einem Abstand von etwa 1,0 m angelegt; der Pflanzabstand in der Reihe soll etwa 1,5 m betragen; die Gehölze sind versetzt zu einander zu pflanzen.

- Zur Wahrung eines ausreichenden Pflanzabstandes der Laubbäume 1. Ordnung untereinander sind diese so anzuordnen, dass die Abstände zueinander mindestens 10 m betragen; die Laubbäume der 2. Ordnung müssen mindestens 5 m auseinander und zu den Laubbäumen 1. Ordnung gepflanzt werden.

§6 Ausgleichsmaßnahme A2 - Anlage einer Strauch-Hecke aus heimischen Straucharten

Die mit A2 gekennzeichnete Fläche ist ausschließlich für den Ausgleich von Eingriffen in den Mischgebieten (MI 1 und MI 2) vorgesehen. Die Bepflanzung zum Ausgleich auf dieser Fläche muss nachstehende Vorgaben erfüllen.

- Anlage einer Strauch-Hecke aus heimischen Straucharten zwischen Verkehrsfläche und Mischbaulfläche 2 durch Anpflanzung einer 2-reihigen Hecke mit heimischen Straucharten aus folgender Pflanzliste (Mindestqualität: verpflanzte Sträucher, 4-5 Triebe, Höhe 100 - 150): Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Haselnuss (Corylus avellana), Hundrose (Rosa canina); Berberitze (Berberis vulgaris), Faulbaum (Fraxinus alnus), Hirtengiebel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum).

- Pflanzabstand etwa 1,5 m, Reihenabstand etwa 1 m zueinander entlang der Mittellinie der Fläche, die Sträucher sind 2-reihig versetzt zu einander zu pflanzen.

§7 Ausgleichsmaßnahme A3 - Ertüchtigung einer bestehenden Streuobstwiese durch Neupflanzung mit hochstämmigen Obstbäumen

(1) Die mit A3 bezeichnete externe Fläche kann zum Ausgleich von Eingriffen Gewerbegebiet (GE) und den Mischgebieten (MI 1 und MI 2) herangezogen werden.

(2) Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A 3 ist der gesetzlich festgesetzte Gewässerandrang in einer Breite von 10 m ab Böschungserbante von im Rahmen der Maßnahme zu läugnenden Pflanzungen freizuhalten.

(3) Die Bepflanzung zum Ausgleich auf dieser Fläche muss nachstehende Vorgaben erfüllen. Es sind die nachfolgend aufgeführten hochstämmigen Obstbaumarten in Baumschulqualität gem. der Empfehlungen des Landkreises Harz zu verwenden:

Apfel	Birnen	Südkirschen
Halberstädter Jungfernapfel	Gute Luise	Bauleberne
Kaiser Wilhelm	Butterbirne	Büthers Rote Knopel
Prinzenapfel	Williams Christ	Piro
Baumann-Renette	Köstliche von Chameau	Quarfanter Königskirsche
Rote Sternrenette	Nordhäuser Winterreife	Große Gernersdorfer
Schöner aus Nordhausen	Clapps Liebling	Kassins Frühe
Harberts Renette	Prinzens Marianne	Schwarze Harzirsche
Adelsleber Klarapfel	Muskatellerbirne	Große Schwarze Knopel
Geiber Geleapfel	Süßler	Sauerkirchen
Klarapfel	Pastorenbirne	Schältenmorelle
Bohnapfel	Althain	Heimann
Gravensteiner	Pflaumen	
Goldparmäne	Hauspflaume	
Jakobsapfel	Wangenheim	
Jakob Lebel	The Czár	
Landsberger Renette	Nancy-Mirabelle	
Prinz Albrecht von Preußen	Emma Leppermann	
Geiber Beletour	Große Grüne Reneklode	

§8 Umfang der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen

(1) Im Gewerbegebiet (GE) sind je angefangener 100 m² mit baulichen Anlagen überdeckter Fläche 20 m² Ausgleichsmaßnahmen in den dafür vorgesehenen Flächen gem. Vorgaben durchzuführen.

(2) Im Mischgebiet 1 (MI 1) sind je angefangener 100 m² mit baulichen Anlagen überdeckter Fläche 60 m² Ausgleichsmaßnahmen in den dafür vorgesehenen Flächen gem. Vorgaben durchzuführen.

(3) Im Mischgebiet 2 (MI 2) sind je angefangener 100 m² mit baulichen Anlagen überdeckter Fläche 10 m² Ausgleichsmaßnahmen in den dafür vorgesehenen Flächen gem. Vorgaben durchzuführen.

§9 Durchführung der Pflanzungen

(1) Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind vom jeweiligen Verursacher der auszugleichenden Eingriffe zunächst in den mit A1 und A2 gekennzeichneten Flächen gem. §2 und §3 durchzuführen, bis diese ausgeschöpft sind. Darüber hinaus gehender Ausgleichsbedarf ist in der externen Ausgleichsfläche A3 durchzuführen. Zudem besteht die Möglichkeit, Ausgleichspflanzungen auf den Baugrundstücken selbst durchzuführen.

(2) Der notwendige Umfang der Pflanzungen ist in den sonstigen Bauvorlagen zu ermitteln und darzustellen.

(3) Es ist bei frostfreiem Wetter zu pflanzen. Die Pflanzlöcher müssen für Hochstämme 100 x 100 cm groß sein, für Sträucher 50 x 50 cm und für Heister 60 x 60 cm. Nach Fertigstellung der Pflanzung sind die Gehölzflächen bzw. Pflanzscheiben mit Rindenmulch anzudecken und ausreichend zu wässern.

(4) Die gem. §5 ermittelten notwendigen Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 3 sind in vollem Umfang bis spätestens 1 Planzperiode (Herbst) nach der Baufertigstellung durchzuführen.

§10 Erhaltung Baum

Der mit B1 bezeichnete Baum ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in der Sitzung vom 30.01.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel beschlossen. In seiner Sitzung vom 25.09.2014 hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel beschlossen.

Osterwieck, den (Siegel)
 Bürgermeisterin

2. Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB

In seiner Sitzung am 12.03.2015 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) in der Fassung vom 25.02.2015 durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.04.2015 bis 18.05.2015 öffentlich ausgestellt.

Im Zeitraum vom 15.04.2015 bis 13.05.2015 wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum vom 09.04.2015 bis 19.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) mit der Begründung in der Fassung vom 27.07.2015 wurde mit der Begründung in der Zeit vom 29.07.2015 bis 28.08.2015 gem. §13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB i.V.m. §3 Abs. 2 BauGB und §4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde vom 14.07.2015 bis 31.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

4. Wiederholung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zur Behebung eines Fehlers im Verfahren musste die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wiederholt werden:

Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) mit der Begründung in der Fassung vom 28.05.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB i.V.m. §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2015 bis 24.07.2015 beteiligt.

5. Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) musste nach der Wiederholung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nochmals überarbeitet werden.

Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) mit der Begründung in der Fassung vom 27.07.2015 wurde mit der Begründung in der Zeit vom 29.07.2015 bis 28.08.2015 gem. §13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB i.V.m. §3 Abs. 2 BauGB und §4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

6. Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) mit der Begründung in der Fassung vom 27.07.2015 wurde mit der Begründung in der Zeit vom 29.07.2015 bis 28.08.2015 gem. §13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB i.V.m. §3 Abs. 2 BauGB und §4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

7. Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange am gerechtfertigt gegen- und untereinander abgewogen und in die Planung eingestellt. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) in der Fassung vom gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

8. Ausfertigungsvermerk

Die Satzung des Bebauungsplanes "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) wird hiermit ausgefertigt.

Osterwieck, den (Siegel)
 Bürgermeisterin

3. Billigung des überarbeiteten Entwurfs und Beschluss der erneuten Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Osterwiecker Straße" wurde nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB geändert. Die Stadt Osterwieck hat mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Osterwieck vom 11.06.2015 den Bebauungsplan "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) in der überarbeiteten Fassung vom 28.05.2015 gebilligt und die nochmalige Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Osterwieck, den (Siegel)
 Bürgermeisterin

4. Wiederholung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zur Behebung eines Fehlers im Verfahren musste die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wiederholt werden:

Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) mit der Begründung in der Fassung vom 28.05.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB i.V.m. §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.06.2015 bis 24.07.2015 beteiligt.

5. Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) musste nach der Wiederholung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nochmals überarbeitet werden.

Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) mit der Begründung in der Fassung vom 27.07.2015 wurde mit der Begründung in der Zeit vom 29.07.2015 bis 28.08.2015 gem. §13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB i.V.m. §3 Abs. 2 BauGB und §4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

6. Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) mit der Begründung in der Fassung vom 27.07.2015 wurde mit der Begründung in der Zeit vom 29.07.2015 bis 28.08.2015 gem. §13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB i.V.m. §3 Abs. 2 BauGB und §4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

7. Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange am gerechtfertigt gegen- und untereinander abgewogen und in die Planung eingestellt. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat mit Beschluss vom den Bebauungsplan "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) in der Fassung vom gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

8. Ausfertigungsvermerk

Die Satzung des Bebauungsplanes "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3 (Teil B) und den Textlichen Festsetzungen (Teil C) wird hiermit ausgefertigt.

Osterwieck, den (Siegel)
 Bürgermeisterin

9. Bekanntmachung und Inkrafttreten

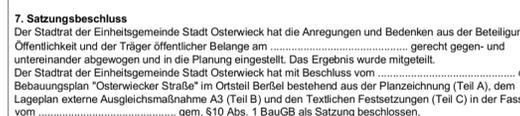
Die Satzung des Bebauungsplanes "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck wurde am in der Isetzung bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan "Osterwiecker Straße" im Ortsteil Berßel der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gem. §215 BauGB und weiterhin auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen worden.

Osterwieck, den (Siegel)
 Bürgermeisterin

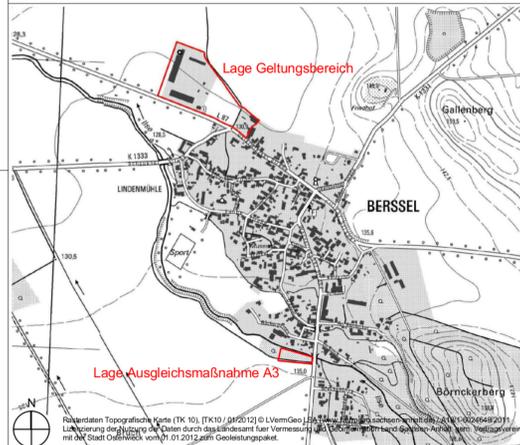
10. Lageplan externe Ausgleichsmaßnahme A3



Geltungsbereich externe Ausgleichsmaßnahme A3
 Flurstück 315, Flur 5, Gemarkung Berßel
 Teilfläche ca. 3.000 m²

Osterwieck, den (Siegel)
 Bürgermeisterin

BEBAUUNGSPLAN "OSTERWIECKER STRASSE" Stadt Osterwieck Ortsteil Berßel



Planverfasser
AG gebautes Erbe
 Dipl. Ing. Elmar Arnoldh / Dipl. Ing. Frank Ziehe
 An der Petrickirche 4 / Teichstraße 1
 38106 Braunschweig / 38835 Hessen

Geezeichnet:
 Datum: 01.09.2015
 Geprüft: 156
 Rev.-Nr.: 22

Verfasser Plangrundlage (Ort, Datum, Siegelabdruck)